



# Nutzungs- und Mietreglement der Schulanlagen

Inkrafttreten	1. Juli 2025
Erlassdatum	14. April 2025
Erlassen durch	Schulpflege Seegraben

## Inhaltsverzeichnis

Art .1	Allgemeines .....	3
Art. 2	Gesuche .....	3
Art. 3	Nutzung.....	3
Art. 4	Allgemeine Verhaltensregeln.....	4
Art. 5	Pflichten der Nutzer und Mieter.....	4
Art. 6	Haftung .....	5
Art. 7	Fahrzeuge .....	5
Art. 8	Gebühren für die Nutzung der Schulanlagen .....	5
Art. 9	Inkraftsetzung .....	5

### Art. 1 Allgemeines

<sup>1</sup> Die Schulanlagen dienen primär dem Schulbetrieb der Primarschule Seegräben. Zu den Schulanlagen gehören sämtliche Gebäude und Aussenflächen wie Pausenplätze, Spielwiesen und Sportanlagen. Zum Schulbetrieb gehören Schülerinnen und Schüler, Schulpersonal, schulergänzende Tagesstrukturen und Lehrpersonen der Musikschule MZO.

<sup>2</sup> Privatpersonen, welche die Aussenflächen nach Schulschluss benutzen, werden im Folgenden als Nutzer bezeichnet.

<sup>3</sup> Die Turnhalle und der Buechwäidsaal können an Vereine, gemeinnützige Organisationen und Privatpersonen zur Nutzung vermietet werden; diese werden im Folgenden als Mieter bezeichnet. Ortsansässige Vereine, Behörden, Kirchen und Parteien haben Vorrang.

<sup>4</sup> Die ausserschulische Nutzung von Turnhalle und Buechwäidsaal durch Vereine, Firmen, andere organisierte Gruppen oder Privatpersonen bedarf einer Bewilligung durch die Schulverwaltung.

### Art. 2 Gesuche

Mietgesuche für die Turnhalle und den Buechwäidsaal sind so früh wie möglich, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Anlass, in schriftlicher Form an die Schulverwaltung zu richten. Nach Überprüfung des Gesuches erhält der Mieter von der Schulverwaltung eine schriftliche Bewilligung.

### Art. 3 Nutzung

<sup>1</sup> Die Räume dürfen von den Mietern nur während der vereinbarten Zeit benutzt werden. An Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie während den Schulferien können die Räume nicht gemietet werden; dies gilt auch am Abend vor gesetzlichen Feiertagen. Ausnahmen: Freitagabend vor den Frühlings- und Herbstferien sowie Trainingssonntag für den Jugendsporttag.

<sup>2</sup> Die schulische Betriebszeit der Schulanlagen dauert an Werktagen in der Regel von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Nach den schulischen Betriebszeiten stehen die Aussenanlagen den Nutzern für Aufenthalt und Freizeitaktivitäten bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Die Nachtruhe ist einzuhalten. Die gelegentliche Benützung der Aussenflächen durch Privatpersonen ist nicht bewilligungspflichtig. Aufgrund der Witterung kann der Hauswart einzelne Plätze vorübergehend für die Nutzung sperren.

<sup>3</sup> Für Veranstaltungen, welche länger als 22 Uhr dauern, muss der Mieter eine Bewilligung des Polizeivorstandes der Gemeinde Seegräben einholen.

<sup>4</sup> Die Schulverwaltung informiert die Mieter frühzeitig, falls eine Nutzung im Ausnahmefall wegen schulischer Aktivitäten nicht möglich ist. Ein Anspruch auf Organisation einer Ersatzanlage oder Kompensation besteht nicht.

<sup>5</sup> Technische Anlagen wie Heizungen, Lüftungen etc. dürfen nur durch den Hauswart oder durch dafür instruierte Personen bedient werden.

<sup>6</sup> Für einzelne Anlässe können die Verpflegung, der Alkoholausschank und das Rauchen in speziell bezeichneten Bereichen durch den Polizeivorstand der Gemeinde bewilligt werden.

<sup>7</sup> Nicht schuleigene sowie private Mobilien und Lehrmittel (Turngeräte, Kleingeräte, Fahnen, Bücher usw.) können mit Zustimmung des Hauswartes in den Schulgebäuden eingestellt werden, sofern sie einen Eigentumsvermerk tragen. Ansonsten gelten sie als Eigentum der Schule. Der Abschluss einer Versicherung für solche Mobilien ist Sache der Eigentümer; die Schule lehnt jede Haftung ab.

### **Art. 4 Allgemeine Verhaltensregeln**

<sup>1</sup> Nutzer und Mieter der Schulanlagen verhalten sich untereinander rücksichtsvoll. Gewalt, Drohungen, Belästigungen und Beschimpfungen werden nicht toleriert.

<sup>2</sup> Den Anordnungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Nutzer und Mieter tragen zu den Schulanlagen und deren Einrichtungen Sorge. Sachbeschädigungen sind dem Hauswart unverzüglich zu melden. Reparaturen und Instandstellungen von Schäden dürfen nicht durch den Verursacher ausgeführt werden, ausser als Sofortmassnahme zur Verhütung weiterer Schäden und Unfälle. Bei Unterlassung der Meldung oder bei Weigerung der Schadensdeckung kann die Schulverwaltung dem Verursacher die Bewilligung für die weitere Nutzung entziehen.

<sup>4</sup> Die Nutzer entsorgen ihre Abfälle und benützen die auf der Schulanlage dafür bestimmten Abfalleimer. In allen Räumen ist auf Sauberkeit zu achten.

<sup>5</sup> Der Konsum von Alkohol, Raucherwaren und anderen Suchtmitteln ist auf der ganzen Schulanlage verboten. Auf allen Schulanlagen sind Waffen und waffenähnliche Spielzeuge verboten. Das Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich erlaubt, sofern die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

<sup>6</sup> Auf der ganzen Schulanlage sind Hunde an der Leine zu führen; die Spiel- und Turnplätze dürfen nicht durch die Tiere verunreinigt werden.

### **Art. 5 Pflichten der Mieter**

<sup>1</sup> Die Turnhalle darf nur mit sauberen Hallenschuhen, welche keine Abriebspuren hinterlassen, betreten werden. Für die Nutzung der Rasenfläche ist den Anordnungen des Hauswartes Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Das Verwenden von Harzen, Leimen, Farben oder Haftmitteln ist untersagt. Geräte, die eine Beschädigung von Gebäuden, Anlagen oder Mobiliar zur Folge haben könnten, dürfen nicht benützt werden.

<sup>3</sup> Die Mieter haben alle Räumlichkeiten so zu verlassen, wie sie angetroffen wurden und diese zum festgelegten Zeitpunkt ordnungsgemäss zu übergeben.

<sup>4</sup> Bei Veranstaltungen sind die Mieter selbst für die korrekte Entsorgung des Abfalls und des Leerguts zuständig. Den Anweisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.

<sup>6</sup> Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Alle Fluchtwege sind freizuhalten und die vereinbarte Belegungsdichte darf nicht überschritten werden. Offene Feuer sind nur in Absprache mit dem Hauswart gestattet. Er legt die Auflagen im Einzelfall fest.

<sup>7</sup> Die Mieter überprüfen beim Verlassen der Räume, dass diese aufgeräumt und sauber, Fenster und Türen geschlossen, die Wasserhähnen zuge dreht, die technischen Apparaturen ausgeschaltet sowie die Lichter gelöscht sind.

<sup>8</sup> Die Mieter und Nutzer werden gebeten, beim nächtlichen Weggang keinen Lärm zu verursachen. Die Polizeiverordnung der Gemeinde Seegräben ist einzuhalten.

<sup>9</sup> Die Geräte sind nach jedem Gebrauch in sauberem und einwandfreiem Zustand an ihren Platz zurückzulegen.

### **Art. 6 Haftung**

<sup>1</sup> Die Mieter und Nutzer haften für verursachte Schäden an Gebäuden, Räumlichkeiten, Mobiliar und Inventar. Die Mieter sind verantwortlich für die Vollständigkeit von sämtlichem Mobiliar und Inventar.

<sup>2</sup> Die Benützung der Räumlichkeiten und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr. Jede Haftung wird abgelehnt. Den Mietern wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

<sup>3</sup> Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben. Nicht abgeholte Gegenstände werden spätestens nach sechs Monaten entsorgt.

<sup>4</sup> Die Schule übernimmt keine Haftung für Personenschäden und für den Verlust von persönlichen Gegenständen.

### **Art. 7 Fahrzeuge**

<sup>1</sup> Die Schulanlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen (einschliesslich Motorfahrrädern) befahren werden. Motorfahrzeuge, Fahrräder und Trottinette dürfen nur auf den hierfür bezeichneten Flächen abgestellt werden. Zufahrten zum Buechwäidsaal sind gestattet.

<sup>2</sup> Die Parkplätze dürfen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb benutzt werden (Parkierungsreglement der Gemeinde Seegräben, §4).

### **Art. 8 Gebühren für die Nutzung der Schulanlagen**

Die Gebühren richten sich nach dem separaten Gebührentarif für die Nutzung der Schulanlagen.

### **Art. 9 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 14. April 2025 verabschiedet. Es tritt auf den 01. Juli 2025 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 7. März 2019.